

**Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bammental vom 17. Oktober 2019
(Abwassersatzung -AbwS)**

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bammental am 22. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassersatzung der Gemeinde Bammental in der Fassung vom 17. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

§ 42 der Abwassersatzung erhält die folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,85 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,24 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,85 €.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 38 Absatz 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 1,85 €
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 1,85 €
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 1,85 €
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die

Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bammental, den 22. Juli 2021

Holger Karl
Bürgermeister